



Jugendordnung

der DLRG Ortsgruppe Butzbach e.V.

VI. Jugendordnung der DLRG Jugend Butzbach

Die Jugendordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Butzbach e.V. ist Bestandteil der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Butzbach e.V. gemäß § 4 Absatz IV.

Grundlage dieser Jugendordnung ist die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung und das „Programmatische Papier zur Jugendarbeit in der DLRG“ vom 07.10.1972. Diese Jugendordnung gilt für alle Stützpunkte in der Ortsgruppe sinngemäß.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Butzbach e.V. versteht sich als Jugendgruppe, die in ihren Aussagen und in ihrer aktiven Arbeit für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in allen Bereichen unserer Gesellschaft und auf allen Ebenen eintritt. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich daher geschlechtsneutral; auf die Setzung von „/in“ konnte daher selbstredend verzichtet werden.

- § 1** Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Butzbach e. V. (im folgenden DLRG-Jugend Butzbach genannt) bilden alle Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Butzbach e.V. (im folgenden Ortsgruppe genannt) bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen gewählten Vertreter unabhängig vom Alter.
- § 2** In der Ortsgruppe und in Stützpunkten besitzen die Mitglieder der DLRG-Jugend Butzbach im Alter von 12 bis einschließlich 25 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit 14 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 25 Jahren beschränkt. Der Jugendvorsitzende oder mindestens ein Ressortleiter müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung innerhalb der DLRG-Jugend Butzbach und deren Gremien ist nicht zulässig. Die Gremien der DLRG-Jugend Butzbach tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.
- § 3** Die Gremien der DLRG-Jugend Butzbach arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Organe der DLRG-Jugend Butzbach sind:

1. Der Jugendtag (JT)
2. Der Jugendvorstand (JV)

§ 5 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Butzbach. Er findet jährlich einmal spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Ortsgruppe statt.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend Butzbach oder aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag einberufen werden.
3. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der DLRG-Jugend Butzbach.
4. Die Aufgaben des ordentlichen Jugendtages sind:
 - 4.1. Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Jugendvorstandes und der Prüfberichte der Kassenprüfer,
 - 4.2. Entlastung des Jugendvorstandes,
 - 4.3. Wahl des Jugendvorstandes (alle zwei Jahre),
 - 4.4. Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens einem Stellvertreter (alle zwei Jahre),
 - 4.5. Wahl von Delegierten für ordentliche und außerordentliche Bezirksjugendtage und sonstige Außenvertretungen,
 - 4.6. Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen der DLRG-Jugend Butzbach und von Organen der Ortsgruppe,
 - 4.7. Erarbeitung von Richtlinien für den Jugendvorstand,
 - 4.8. Änderung der Jugendordnung.

§ 6 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Butzbach.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. nachfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 2.1.1. dem Jugendvorsitzenden (JVS) - Außen- und Innenvertretung, Koordinierung und Strukturfragen,
 - 2.1.2. dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF),
 - 2.1.3. dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (Öka),
 - 2.1.4. dem Ressortleiter für Gruppenpädagogik (Grup),

- 2.1.5. dem Ressortleiter für Fahrten, Lager und Begegnungen (FLuB),
- 2.1.6. dem Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (Kiga),
- 2.1.7. dem Ressortleiter für Schwimmen Retten und Sport (SRuS),
- 2.1.8. den Vertretern des Vorstandes der Ortsgruppe entsprechend der Anzahl der Vertreter des Jugendvorstandes im Vorstand,
- 2.2. den nach Absatz 3 gewählten stellvertretenden Ressortleitern zu Ziffer 2.1.2. bis 2.1.7. mit Stimmrecht.
3. Für die Ressortleiter gemäß Ziffer 2.1.2. bis 2.1.7. können Stellvertreter gewählt werden. Die gewählten Stellvertreter vertreten bei Verhinderung des zuständigen Ressortleiters diesen im Jugendvorstand. Ressortleiter ohne gewählte Stellvertreter vertreten sich gegenseitig.
4. Die Ressortleiter gemäß Ziffer 2.1.2. bis 2.1.7. sind zugleich stellvertretende Jugendvorsitzende.
5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Jugendvorstand Beauftragte mit Stimmrecht ernennen bzw. Ressortgremien einrichten.
6. Der Jugendvorstand tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Sitzung des Jugendvorstandes einzuberufen.
7. Der Jugendvorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse des Jugendtages auf personellem und organisatorischem Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen. Die Maßnahmen wirken bis zum nächsten Jugendtag.
8. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

§ 7 Fristen und Beschlussfähigkeit

1. Einladungsfristen
 - 1.1 Jugendtag
Es besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
 - 1.2. außerordentlicher Jugendtag
Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
 - 1.3. Jugendvorstand
Es besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.

- 1.4. Der Versand der Einladung erfolgt auf Weisung des Jugendvorsitzenden; die Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.
2. Beschlussfähigkeit
Die Versammlungen der DLRG-Jugend Butzbach sind bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
3. Antragsfristen
Anträge zum Jugendtag müssen dem Jugendvorsitzenden zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Jugendtag beträgt die Frist eine Woche.

§ 8 Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zum Jugendtag versandt werden. Änderungen zur Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Zustimmung durch den Vorstand der Ortsgruppe Butzbach e.V..

§ 9 Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Butzbach ist identisch mit der jeweiligen für die Ortsgruppe geltenden Geschäftsordnung.

§ 10

1. Diese neue Jugendordnung wurde am 20.02.2005 auf dem Jugendtag in Butzbach beschlossen.
2. Sie tritt entsprechend der Satzung der Ortsgruppe Butzbach e.V. nach Zustimmung durch den Vorstand der Ortsgruppe vom 10.01.2005 in Butzbach in Kraft.
3. Die Jugendordnung und spätere Änderungen werden dem Bezirksjugendausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.